Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/27 85/15/0323

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209 Abs1;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1987/9, S 465;

Rechtssatz

Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung dargetan hat, muß die Abgabenbehörde eine Handlung zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabenanspruches vornehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150323.X09

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at